Herausgabe von Pflegedaten an Krankenversichungen [i.e. Krankenversicherungen]

Autor(en): **Fischer, Annemarie**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau**

Band (Jahr): **- (2007)**

Heft 4

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-822354

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Herausgabe von Pflegedaten an Krankenversichungen

Pflegeheime müssen den Krankenversicherungen für deren Wirtschaftlichkeitskontrolle Einsicht in Pflege- und Patientendaten gewähren. Das Bundesgericht hat der Helsana in einem Streit mit der Stadt Zürich Recht gegeben.

(FI) Laut dem Urteil des Bundesgerichts ist die Offenlegungspflicht mit dem Datenschutz vereinbar. Der Umfang der Auskunftspflicht richte sich danach, was die Versicherung für die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit von Pflegeleistungen gemäss KVG als notwenig erachte. Es sei dabei nicht an den Leistungserbringenden zu beurteilen, in welche Unterlagen sie Einsicht gewähren wollten. Die Daten müssten objektiv geeignet und erforderlich sein, damit die Krankenversicherungen die Wirtschaftlichkeit der Leistungen prüfen könnten. Soweit eine ausreichende gesetzliche Grundlage bestehe, sei keine persönliche Einwilligung des Patienten nötig.

Die Schlussfolgerungen des Eidg. Datenschutzbeauftragten sind abrufbar unter www.edoeb.admin.ch/aktuell/index.html?lang=de

Standpunkt Datenschutz

Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte hat aus diesem Leiturteil des Bundesgerichts wichtige Schlussfolgerungen abgeleitet, die auch für die Spitex relevant sind. Gemäss Artikel 42 Absatz 3 KVG muss der Leistungserbringer dem Versicherer eine detaillierte und verständliche Rechnung zustellen. Er muss ihm alle Angaben machen, die er benötigt, um die Berechnung der Vergütung und die Wirtschaftlichkeit der Leistung überprüfen zu können. Absatz 4 gibt dem Versicherer die Möglichkeit, eine genaue Diagnose oder zusätzliche Auskünfte medizinischer Natur «herauszuverlangen». Der Datenschutzbeauftragte zieht daraus den Schluss, «... dass die Versicherer nur herausverlangen können, was sie im Rahmen einer konkreten Überprüfung auch benötigen. Das heisst, es braucht die Absicht, bestimmte Fälle eingehender überprüfen zu wollen. Eine systematische Herausgabepflicht sämtlicher Diagnosen und zusätzlicher ärztlicher Informationen in allen Fällen im Sinne eines Automatismus wäre eine Datenbeschaffung auf Vorrat und damit unverhältnismässig ...».

Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte weist speziell auf den Absatz 5 hin, der festhält: Der Leistungserbringer ist in begründeten Fällen berechtigt und auf Verlangen der versicherten Person verpflichtet, medizinische Angaben nur dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin des Versicherers bekannt zu geben. Der Datenschützer empfiehlt den Leistungserbringern in jedem Fall den Weg über den Vertrauensarzt resp. die Vertrauensärztin zu wählen.

Das Urteil und RAI-HC

Für die Spitex-Organisationen gilt nach wie vor der in der Krankenkassen-Leistungsverordnung (KLV) Art. 8, Absatz 5 beschriebene Grundsatz, dass der Leistungserbringer dem Versicherer diejenigen Elemente der Bedarfsabklärung und des Behandlungsplans liefern muss, die der Versicherer braucht, um die Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Dabei ist aber die Verhältnismässigkeit für alle Beteiligten zu wahren.

Wer mit RAI-HC eine strukturierte Bedarfsabklärung durchführt, die Pflegehandlungen und die Pflegeplanung dokumentiert, hat alle Unterlagen zur Hand, welche die Versicherung für die Wirtschaftlichkeitskontrolle braucht: Das MDS (Minimum Data Set), die Skalen und die Abklärungszusammenfassungen aus RAI-HC geben Auskunft zum Gesundheitszustand. Der Leistungskatalog gibt Hinweise auf die angeordneten Massnahmen. Damit lassen sich die Fragen von Versicherungen – auch diejenigen zur Komplexität der Situation – umfassend beantworten.

Da sich die erwähnten Dokumente aus der RAI-HC-Software generieren lassen, ist dieses Vorgehen für die Spitex-Organisation sehr einfach und effizient. Helsana stellte in einem Pilotprojekt zu RAI-HC beispielsweise fest, dass bereits der Leistungskatalog, die Skalen und die Abklärungszusammenfassungen in über 90 Prozent der Fälle für die Wirtschaftlichkeitskontrolle genügen. Fazit: Mit RAI-HC verfügt Spitex über die gesetzlich verlangte Bedarfsabklärung und kann gleichzeitig die für die Wirtschaftlichkeitskontrolle nötigen Daten liefern. ❑

Q-Sys AG
RAI

RAI-HC Schweiz – Umfassendes Kursangebot

Möchten Sie das Bedarfsabklärungssystem RAI-HC Schweiz einführen oder Ihr RAI-HC-Wissen vertiefen? Wir blicken auf erfolgreiche RAI-HC-Einführungsprojekte in mehreren Kantonen und Spitex-Organisationen zurück und können Sie bei Einführungsprojekten sowie bei Nachfolgekursen wirkungsvoll unterstützen.

Spitex-Organisationen, die RAI-HC einführen möchten, offerieren wir gerne ein individuell auf ihre Bedürfnisse abgestimmtes Projektvorbereitungs-Coaching. Oder profitieren Sie von unseren Schulungsangeboten in Zusammenarbeit mit dem SBK-Bildungszentrum Zürich.

- **RAI-HC-Einführungskurse: nächster Kurs 27. August 2007**
- **Kurs für RAI-HC-Anwender/innen: 3. September 2007**
- **Schnupperkurs für RAI-HC-Interessierte: 4. September 2007**

Detaillierte Informationen sowie die Anmeldeunterlagen finden Sie unter: www.qsys.ch / RAI für die Spitex / Schulung. Informationen erhalten Sie unter: info@qsys.ch oder Telefon 071 228 80 90.